

Hauptplatz 1 - 8011 Graz  
Tel.: +43 316-872 DW 2301  
Fax: +43 316-872 DW 2319  
praesidialabteilung@stadt.graz.at

Bundesministerium für Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort  
zHd. Hrn. Min.-Rat Mag. Wolfgang Ebner  
Leiter der Abteilung Digitale Strategien und Innovation,  
IT-Planung und -Controlling, IKT-Management, Support  
1010 Wien, Stubenring 1  
Per E-Mail [wolfgang.ebner@bmdw.gv.at](mailto:wolfgang.ebner@bmdw.gv.at)

**Bearbeiter: Dr. Walther Nauta, MBA**  
Tel.: +43 316 872-2336  
walther.nauta@stadt.graz.at

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

**Parteienverkehr**  
Mo. bis Fr. 8 bis 15 Uhr  
[www.graz.at](http://www.graz.at)

Graz, 14.05.2020

GZ: Präs. 005288/2020/0002

*Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen*

Ideensammlung zur Digitalisierung

Sehr geehrter Herr Min.-Rat Mag. Ebner!

Im Anschluss an Ihre Einladung zum „Post Corona Workshop“ am 13.05.2020 erlauben wir uns folgende Vorschläge zur Digitalisierung einzubringen:

#### 1. E-Payment bei E-Government-Anträgen

Beim laufenden Projekt „Umsetzung des 3.0 Styleguide für E-Government-Formulare“ ist die Präsidentschaft der Stadt Graz damit befasst, sämtliche PDF.-Download-Formulare durch Online-Formulare von aforms2web abzulösen. Unser Ziel ist es dabei, die Online-Formulare im Herbst d.J. in einer neuen E-Government-Plattform der Stadt Graz online zu stellen.

Bei diesem Projekt hat sich herausgestellt, dass unsere Magistratsabteilungen unter anderem deshalb den persönlichen Parteienverkehr gegenüber Digitalen Amtswegen bevorzugen, weil beim Parteienverkehr Gebühren und Verwaltungsabgaben gleich bei der PC-Amtskassa vereinnahmt werden und sich die Dienststellen damit den Verwaltungsaufwand für nachträgliche SAP-Buchungen, Vorschreibungen und Mahnwesen ersparen.

Digitale Amtswegen gewinnen somit für Praktiker in den Dienststellen des Magistrats vor allem dann an Attraktivität, wenn mit einem Online-Antrag bereits Gebühren und Verwaltungsabgaben vereinnahmt werden können.

E-Payment hätte dabei (für Kunden und Dienststellen) einen vergleichbaren Komfort wie bei E-Commerce: Kunden gehen bei einer Hotelbuchung, Flugbuchung, Warenbestellung nach Produktauswahl „zum Warenkorb“ und schließen dort die Bestellung mit einer Kreditkartenbuchung ab.

Best-Practice-Beispiele für dieses E-Payment haben wir im E-Government dazu vorgefunden z.B. bei der Online-Strafregisterbestätigung<sup>1</sup>, bei der Online-Meldebestätigung<sup>2</sup> oder beim Park-Pickerl der Stadt Wien.<sup>3</sup> Auf der Website des BMDW wird die Zulässigkeit von E-Payment im E-Gov angeführt.<sup>4</sup> Auch die Stadt Graz verwendet für das Anwohner-Parkpickerl bereits seit längerem ein E-Government-Formular mit E-Payment-Funktion.<sup>5</sup>

Allerdings wurde bei uns unlängst hausintern Bedenken geäußert, dass abgabenrechtliche Vorschriften gegen eine solche Vorausverrechnung sprechen. Diese Argumente möchten wir wie folgt zusammenfassen:

- *„Wird ein dem Gebührengesetz 1957 unterliegender Antrag gestellt, hat der Gebührenschildner die Gebühr (etwa auch mittels Bankomat- oder Kreditkarte; § 3 Abs 2 Z 1 GebG) an die Behörde, bei der die gebührenpflichtige Schrift anfällt, zu bezahlen (§ 13 Abs 4 GebG). Der hinter der jeweiligen Behörde stehende Rechtsträger (bei uns die Stadt Graz) hat diese eingehobenen Gebühren vierteljährlich an das oben genannte Finanzamt abzuführen (§ 3 Abs 2 Z 2 GebG).*
- *Die Gebührenschild entsteht nach § 11 Abs 1 Z 1 GebG allerdings grundsätzlich erst in dem Zeitpunkt, in dem in dem die das Verfahren in einer Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen zugestellt wird.*
- *Sinngemäß ist die Rechtslage bei Verwaltungsabgaben nach §§ 78 ff. AVG. Eine Verwaltungsabgabe für die Verleihung einer Berechtigung (Bewilligung) fällt erst an, wenn diese Berechtigung auch tatsächlich erteilt wird. Demgemäß tritt die Pflicht zur Entrichtung auch erst im Zeitpunkt der Rechtskraft der Berechtigung ein (§ 2 Abs 1 BVwAvGV, § 6 Abs 1 Stmk. LGVAG 1968).*
- *Verwaltungsabgaben werden dann nicht bescheidmäßig vorgeschrieben, wenn sie „ohne Weiteres entrichtet“ werden (vgl § 9 Abs 2 LGVAG 1968 bzw § 3 Abs 2 BVwAvGV). Eine freiwillige Vorleistung scheint daher zwar grundsätzlich möglich, welchem Umstand auch § 6 Abs 2 Stmk. LGVAG 1968 Rechnung zu tragen scheint.*
- *Es bestehen jedoch Bedenken, dass eine Antragstellung bei einem Online-Formular standardmäßig an die Vorabzahlung von Verwaltungsabgaben geknüpft wird, weil eine Zahlungspflicht erst mit rechtskräftiger Verleihung der Berechtigung entsteht und die Verwaltungsabgabe zuvor dann, wenn sie nicht ohne Weiteres gezahlt wurde, überhaupt bescheidmäßig vorzuschreiben ist.*
- *Dass die Behörde nicht „einfach so“ auf eine Vorauszahlung bestehen kann, ergibt sich auch aus § 3 Stmk Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016 und § 3 Stmk. Gemeinde-Verwaltungsab-*

---

<sup>1</sup> <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/srb/public/StrafregisterAntragInfo>

<sup>2</sup> <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/formularsuche?p.formularid=426>

<sup>3</sup> <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/verkehr/parken/kurzparkzone/parkpickerl.html>

<sup>4</sup> <https://www.digitales.oesterreich.gv.at/elektronische-zahlung1>,

<https://www.digitales.oesterreich.gv.at/elektronische-zahlung2>,

<https://www.digitales.oesterreich.gv.at/musteranwendung>,

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/hilfe/13388.html>

<sup>5</sup> <https://egov.graz.gv.at/?wicket:interface=:0:1:::>

*gabenverordnung 2012: Wenn die ziffernmäßige Höhe der Verwaltungsabgabe vor der Verleihung der Berechtigung oder vor der Vornahme der Amtshandlung feststeht, kann die Behörde der/dem Abgabepflichtigen die Entrichtung einer Vorauszahlung auftragen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit des Verfahrens gelegen ist.*

- *Insoweit müssen zum einen bestimmte Voraussetzungen für eine solche Vorauszahlung vorliegen und zum anderen bedarf eine solche Vorauszahlung zwingend einer schriftlichen oder mündlichen Erteilung eines Vorauszahlungsauftrages individuell an die Abgabepflichtige/den Abgabepflichtigen. Ein genereller Hinweis auf eine Vorabbezahlung der Verwaltungsabgabe in einem Online-Formular ist nicht als solcher individueller, an einen bestimmten Abgabepflichtigen gerichteten Vorauszahlungsauftrag zu qualifizieren. Die Möglichkeit einer solchen Vorauszahlung findet sich im Übrigen in der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung – soweit ersichtlich – überhaupt nicht.*
- *Durch eine generelle Vorabzahlung von Verwaltungsabgaben kann dem Grundsatz in § 79 AVG und § 4 LGVAG 1968 nicht entsprochen werden: Danach sind Verwaltungsabgaben individuell nur insoweit einzuheben, als dadurch der notwendige Unterhalt des Beteiligten bzw. der Partei und der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, nicht gefährdet wird. Zwar ist diese Vorschrift nach herrschender Rechtsprechung und Lehre erst im Vollstreckungsverfahren zu berücksichtigen und nicht schon bei der ursprünglichen Festsetzung (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 79 Rz 3ff), doch kommt es zu einer solchen Berücksichtigung bei der „Einhebung“ bzw. „Vollstreckung“ eben gerade dann nicht, wenn die Vorabzahlung der gesamten Verwaltungsabgabe bereits Voraussetzung für eine Antragstellung ist.“*

**Um diesen Bedenken entgegen zu treten, wäre es daher aus unserer Sicht eine ausdrückliche legistische Klarstellung im GebG bzw. im AVG zweckmäßig, dass bei Online-E-Government-Anträgen eine Vorausvereinnahmung von Gebühren und Verwaltungsabgaben mit Kreditkarte zulässig ist.**

Dies in Ergänzung zu der Regelung in § 11 Abs. 2 GebG, dass sich bestimmte Gebühren für Eingaben, die auf elektronischem Weg unter Inanspruchnahme der Funktion Bürgerkarte [E-ID] (§§ 4 ff. E-GovG) eingebracht werden, ermäßigen.

#### Ergänzende Vorschläge zum Bereich des Wissenschaftsressorts

Ergänzend erlauben wir uns, als weitere Ideen zur Digitalisierung auf zwei Vorschläge hinzuweisen, die wir im Schreiben vom 17.01.2020 an Herrn Stv. Kabinettschef DI Martin Atassi, MBA erwähnt haben (Siehe Beilage).

#### 2. Automatische Registrierung der E-ID durch Universitäten bei Inskription

Ein Vorschlag betrifft die verpflichtende Registrierung der Handysignatur (bzw. pro futuro: E-ID) bei der Inskription auf Universitäten (analog wie bei der Reisepass-Ausstellung). Tertiäre Bildungseinrichtungen hätten dabei die Möglichkeit, auf diesem Weg die Durchdringung der E-ID „mit sanftem Zwang“ zu erhöhen.

3. Schaffung eines neuen Zentralen Portalverbund-Registers für Akademische Grade und Befähigungsnachweise

Ein weiterer Vorschlag wäre ein neuer Portalverbund für akad. Grade. Dies wäre für die Gemeinden als Meldebehörde eine Erleichterung, weil eine beträchtliche Anzahl von Bürgerkontakten mit der Eintragung von akad. Graden verbunden ist.

Ein weiterer Schritt wäre ein Portalverbund für Befähigungsnachweise für Lehrabschluss- bzw. Meisterprüfungen. Gesellen bzw. Meister könnten somit von ihrer jeweiligen WKO-Dienststelle einen Digitalen Nachweis über Ihren Befähigungsnachweis erhalten.

mit freundlichen Grüßen  
Für den Bürgermeister

Die Magistratsdirektor-Stellvertreterin:  
Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

1 Beilage  
Schreiben an DI Atassi v. 17.01.2020